- 42. 1. Kann die Chefrau die Herstellung der ehelichen Gemeinsschaft auch deshalb verweigern, weil eine von ihr verziehene Chesverschlung des Wannes nachträglich Folgen hat, welche die Frau bei der Berzeihung nicht erkannt hatte?
- 2. Stellt sich das Herstellungsverlangen des Mannes trot der Berzeihung der Frau als Rechtsmisbrauch dar, wenn die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft eine Gefährdung des Kindes oder für die Frau die Gefahr, sich von dem Kinde trennen zu müssen, zur Folge hätte?

BGB. § 1353 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 26. August 1937 i. S. Shemann A. (Kl.) w. Chefrau A. (Bekl.). IV 118/37.

> I. Landgericht Bonn. II. Oberlandesgericht Köln.

Die Barteien sind seit dem 7. Juli 1927 verheiratet und haben einen Sohn im Alter von 9 Jahren. Der Kläger ist durch rechtskräftiges Urteil der 1. Straffammer des Landgerichts in Dusseldorf vom 18. September 1934 wegen Verbrechens gegen § 176 Nr. 3 StBB. in drei Fällen zu 11/2 Jahren Gefängnis verurteilt worden. Er hat die Strafe bis zum 10. März 1936 verbüßt. Seit seiner Verhaftung im Juni 1934 leben die Parteien getrennt. Die im Geptember 1935 von der Beklagten erhobene Chescheidungsklage ist durch Urteil des Landgerichts in Duffeldorf vom 3. Dezember 1935 abgewiesen worden mit der Begründung, daß die Frau die Verfehlungen ihres Mannes verziehen habe. Ihre Berufung hiergegen hat die Beklagte zurückgenommen. Durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts vom 25. Juli 1936 ist dem Kläger auf Antrag der Beklagten das Recht der Sorge für die Verson des Kindes entzogen worden. Mit der vorliegenden Klage begehrt der Chemann die Verurteilung seiner Frau zur Herstellung ber ehelichen Gemeinschaft. In beiden Vorinstanzen ist er unterlegen. Auch seine Revision blieb erfolglos.

Grünbe:

Beide Vorinstanzen berücksichtigen, daß die Beklagte, nachdem im Vorprozeß ihre Shescheidungsklage wegen Verzeihung rechtskräftig abgewiesen worden ist, aus den Versehlungen des Klägers, die zu seiner strafrechtlichen Verurteilung geführt haben, keinen Shescheidungsgrund mehr herleiten und daher auch aus diesem Grunde die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft nach § 1353 Abs. 2 Sah 2 BGB. nicht verweigern könne; anderseits gehen aber beide Vorinstanzen davon aus, daß sich bei der durch die Versehlungen des Klägers geschaffenen Lage sein Verlangen nach Herstellung der Gemeinschaft dennoch als Mißbrauch seines Rechts darstelle, so daß die Beklagte aus diesem Grunde dem Verlangen nicht Folge zu leisten brauche (§ 1353 Abs. 2 Sah 1 BGB.). Dabei hebt das Verufungsgericht hervor, daß zwar grundsählich verziehene Versehlungen kein Kecht mehr zum Getrenntleben begründen, meint

aber, der vorliegende Fall liege besonders. Die Versehlung des Mägers sei so schwer und so ehezerrüttend gewesen, daß die Chefrau zunächst ohne weiteres die Scheidung zu alleinigen Lasten bes Chemannes zu verlangen berechtigt gewesen sei. Wenn die Beklagte das nicht getan und dem in Haft befindlichen Manne zur Seite geblieben sei, so sei das nach der Lebensersahrung aus einer anfänglichen Unterschätzung der Bedeutung der Handlungen des Klägers: aus dem begreiflichen Wunsch heraus, dem Chemann nicht auch noch den letten Halt zu nehmen, und wohl auch aus Rücklicht auf das Kind geschehen. Der Kläger musse aber, nachdem die Beklagte zu klarerer Erkenntnis der Tragweite seiner Versehlungen gekommen sei, auf ihre Sinnesänderung Rücklicht nehmen. Weiter musse er dafür Berständnis haben, daß die Beklagte den achtjährigen Sohn inswischen hat er das 9. Lebensjahr vollendet — mit Rücksicht auf die ihm bei der unnatürlichen Neigung des Klägers drohende Gefahr nicht bei diesem leben lassen wolle. Nach dem Geschehenen sei. auch wenn sich die Neigung des Klägers auf Mädchen beschränke, die Möglichkeit eines unheilvollen Einflusses auf den Knaben immerbin gegeben. Mit gutem Grunde rechne die Beklagte ferner bamit, daß das Vormundschaftsgericht, das dem Kläger schon die Sorge für das Kind entzogen habe, ein Zusammenleben des Kindes mit dem Kläger nicht dulden und im Falle der Vereinigung der Cheleute auf einer Trennung des Kindes auch von der Mutter bestehen würde. Nach allebem sei das Verlangen des Klägers auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft als mißbräuchlich anzusehen.

Der im Berufungsurteil vertretenen Rechtsauffassung ist im wesenklichen beizutreten. Wenn das Verufungsgericht sich auf den Standpunkt stellt, die Beklagte könne ihre Weigerung, dem Herstellungsverlangen des Klägers Folge zu leisten, keinesfalls auf § 1353 Abs. 2 Sap 2 BBB. skühen, da sie mit ihrer Ehescheidungsklage rechtskräftig abgewiesen sei, so läßt das allerdings Zweisel darüber zu, ob das Berufungsgericht dei seiner rechtlichen Würdigung die Möglichkeit eines auf den der Beklagten damals bekannten Sacherhalt beschränkten Sinnes der Verzeihung in Betracht gezogen hat. Wie der erkennende Senat mehrfach ausgesprochen hat, seht eine wirksame Verzeihung — sofern sie nicht im Einzelsall in dem weiteren Sinne gewährt wird, daß auch noch unbekannte Wirkungen des Fehltritts in Kauf genommen werden, — grundsählich nicht nur

bie volle Kenntnis der Handlung des anderen Chegatten, sondern auch ihrer Tragweite für das künftige Cheleben voraus (vgl. RGZ. Bd. 154 S. 253; KGUrteile vom 7. Juni 1937 IV 78/37, vom 24. Juni 1937 IV 70/37). Es wäre deshalb auch hier jedenfalls die Möglichsteit denkbar, daß sich die Beklagte zur Zeit der Verzeihung der ihr nach der Feststellung des Berufungsurteils jetzt — insbesondere nachdem dem Kläger die Sorge für die Person des Kindes entzogen ist — drohenden Gesahr, sich im Falle des Wiederzusammenlebens mit dem Kläger von dem Kinde trennen zu müssen, nicht bewußt geworden sei und diese Folge bei der Verzeihung auch nicht mit in Kauf genommen habe.

Sollten die Verhältnisse so liegen — das wäre Sache tatrichterslicher Feststellung —, so würde die Beklagte, da sie die für die Tragweite der Verzeihung wesentlichen späteren Umstände in dem früheren Sherechtsstreit noch nicht gestend machen kounte, durch die rechtskräftige Abweisung ihrer Scheidungsklage nicht gehindert sein, gestützt auf die alten Versehlungen des Klägers heute wiederum die Scheidung zu begehren (RGZ. Bd. 154 S. 253). Ob die Vorausssehungen dafür gegeben sind, braucht aber in diesem Rechtsstreit nicht entschieden zu werden, weil schon die aus § 1353 Abs. 2 Sap 1 BGB. hergeseitete Begründung des Verusungsgerichts dessen Entscheidung trägt.

Nicht unbedenklich ist allerdings, wie der Revision zugegeben werden muß, die Ansicht des Berufungsgerichts, der Rläger musse, nachdem die Beklagte nachträglich zu klarerer Erkenntnis der Tragweite seiner Verfehlungen gelangt sei, trot ihrer früheren Verzeihung jett auf ihre Sinnesänderung Rücksicht nehmen und dürfe ihr schon deshalb das Getrenntleben nicht verweigern. Das ist schwerlich in Einklang zu bringen mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, daß verziehene Verfehlungen zur Begründung eines Rechtsmikbrauchs im Sinne des § 1353 Abs. 2 Sat 1 BGB. nur dann verwertet werden können, wenn nicht verziehene Verfehlungen hinzukommen (vgl. RGUrteile vom 27. April 1905 IV 112/05 und vom 20. Februar 1932 V 330/31) ober wenn sich der andere Chegatte wenigstens neuerdings so verhalten hat, daß dies Berhalten dem getrenntlebenden Gatten die begründete Besorgnis weiterer Chewidrigkeiten gibt (RGUrt. vom 23. Oktober 1920 V 378/20). Unbegründet ist aber die Revisionsrüge insoweit, als das Berufungsurteil — ohne Rücksicht auf die Frage der Verzeihung — das Recht der Beklagten zum Getrenntleben auch daraus herleitet, daß wegen der Besorgnis einer Gefährdung des Kindes der Einsluß des Vaters auf das Kind verhütet werden muß, sich die Mutter also dei einem Zusammenleben mit dem Kläger, wenn nicht das Kind dieser Gesahr ausgesetzt bleiben soll, vom Kinde trennen müßte. Auf ein Verschulden des Klägers kommt es hierbei nicht an, auch nicht darauf, ob ein Recht zum Getrenntleben auch aus dem Grunde besteht oder nicht besteht, weil ein Scheidungsgrund vorliegt oder nachwirkt. Jedenfalls liegt ein Rechtsmißbrauch des Klägers sachlich darin, das Kind zu gesährden oder die Trennung der Beklagten von dem noch wartungsbedürftigen Kinde zu verlangen (vgl. KG. im Recht 1924 Rt. 1124).